

Uns Pütt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DER  Stadt Parchim
Jahrgang 25/Sonderdruck Nr. 01 vom 06. August 2016

Sonderheft

zu der Landtagswahl
Mecklenburg-Vorpommern

am 4. September 2016

Bitte beachten:

Nächste Wahlbekanntmachung in Uns Pütt, Nr. 8, am 27.08.2016.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016

1. Das **Wählerverzeichnis** zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Parchim wird in der Zeit **vom 15. bis 19. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Stadt Parchim, Blutstraße 5, Zimmer 304, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 19. August 2016 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde Stadt Parchim, Blutstraße 5, Zimmer 304 unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 13. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages **durch Briefwahl** oder durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, ba) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (**bis zum 12. August 2016**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (**bis zum 19. August 2016**) versäumt hat, bb) wenn ihr/sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können **bis Freitag, 2. September 2016, 12.00 Uhr** bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **3. September 2016, von 9.00 bis 11.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte für die Landtagswahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindevahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen VVahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat die bevollmächtigte Person der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die bevollmächtigte Person die Unterlagen erhält.

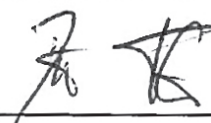
Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein der Landtagswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen roten Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Parchim, den 18.07.2016

Die Gemeindevahlbehörde



Wichtige Information zur Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern 2016

Wahlbenachrichtigungsanschreiben

Die Stadt Parchim hat vor zwei Jahren von der Wahlbenachrichtigung als Karte auf das **Wahlbenachrichtigungsanschreiben** (sogenannter Wahlbenachrichtigungsbrief) **im DIN-A4-Format** umgestellt.

Der Inhalt des Wahlbenachrichtigungsbriefes ist besser lesbar und übersichtlicher gestaltet.

Alle wichtigen Daten, wie die Daten des Wählers und seines Wahllokals, sind auf der Vorderseite angeordnet, damit es auch die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen am Wahlsonntag etwas einfacher haben.

Der Wahlscheinantrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes, mit dem Briefwahlunterlagen angefordert werden können, lässt sich durch die Wahlberechtigten auch besser ausfüllen.

Damit der Wahlbenachrichtigungsbrief nicht in der übrigen Post oder der Werbung im Briefkasten untergeht, ist der **Briefumschlag mit dem Aufdruck**

Stadt Parchim Wahlbenachrichtigung

versehen.

Versandt werden die Wahlbenachrichtigungen voraussichtlich **ab dem 02.08.2016**.

Wer **bis zum 13. August 2016** wider Erwarten keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit der Gemeindewahlbehörde in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass die Wahlbenachrichtigung kein „Wahlausweis“, sondern eher eine Einladung zur Wahl ist. Deshalb werden die Wähler auch gebeten, zusätzlich Personalausweis oder Reisepass mit ins Wahllokal zu bringen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass auch gewählt werden darf, wenn die Wahlbenachrichtigung verloren gegangen ist.

Ansicht Briefumschlag Wahlbenachrichtigungsanschreiben

Stadt Parchim Wahlbenachrichtigung



Impressum

Sonderdruck mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Parchim.

Herausgeber + Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0



Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90,
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16,
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de,
info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen die zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtliche Bekanntmachungen: Stadt Parchim
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Parchim verteilt

Auflagenhöhe: 11.150 Exemplare